presserat

Ehre eines Lehrers verletzt

Kläger gegen ein Arbeitszeitmodell dreimal als faul bezeichnet

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Lieber Lehrer, bist Du zu faul für die Klassenfahrt?“ über einen Lehrer, der wie viele andere seiner Kollegen aus Protest gegen ein neues Arbeitszeitmodell des Senats eine Reise seiner Schulklasse abgesagt und ein Gerichtsverfahren angestrengt hatte. Der Mann, durch ein Foto und Nennung des Vornamens, des abgekürzten Nachnamens sowie des Alters klar identifizierbar, wird in dem Beitrag dreimal als „Lehrer Faul“ bezeichnet. Der Betroffene wehrt sich durch eine Beschwerde beim Deutschen Presserat. In der Bezeichnung „Lehrer Faul“ sieht er eine ehrverletzende Behauptung. In der Veröffentlichung werde ein völlig falscher Prozessgegenstand geschildert. Die Behauptung, er wolle seine Überstunden bezahlt bekommen, sei falsch. Diese Forderung habe er nie erhoben. Er habe vielmehr, stellvertretend für weitere Betroffene, durch eine Klage beim Oberverwaltungsgericht die Frage klären lassen wollen, ob eine Klassenfahrt, unabhängig davon, wie weit die Planung dafür gediehen sei, noch abgesagt werden dürfe. Die Rechtsabteilung des Verlages betont, die Berichterstattung über den Beschwerdeführer und den von ihm angestrebten Rechtsstreit sei von öffentlichem Interesse. Die Diskussion über das neue Arbeitszeitmodell für Lehrer habe in der ganzen Bundesrepublik Aufsehen erregt. Die Einführung des Modells sei im Ergebnis mit einer Mehrbelastung für die Lehrer verbunden. Dies habe zu vielfältigen Protesten von Seiten der Lehrerschaft, der Gewerkschaften und der Schulbehörden geführt. Die Weigerung des Beschwerdeführers, an einer bereits lange geplanten Klassenreise teilzunehmen, sei auch Teil dieser Protestaktion gegen das Modell gewesen. So weit der Beschwerdeführer einwende, die Berichterstattung würde den Eindruck vermitteln, Lehrer seien faul, würden viel verdienen und wenig leisten sowie sich ständig über ihren Job beschweren, könne man dem nicht zustimmen. Die Überschrift des Artikels lasse bewusst offen, ob es sich bei dem Beschwerdeführer um einen faulen Menschen handele. Auf Grund der Diskussion über das Modell der Lehrerarbeitszeit sei es gerechtfertigt, die Frage zu stellen, wie viel ein Lehrer leisten müsse und was ihm zugemutet werden könne. (2003)

Nach Meinung des Presserats ist die dreimalige Bezeichnung des Beschwerdeführers als „Lehrer Faul“ ohne Rücksicht auf seine Identifizierbarkeit eine erhebliche Ehrverletzung, weil ihm damit öffentlich ein persönlicher Charaktermangel unterstellt wird. In Wirklichkeit geht es jedoch um eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung über ein neues Modell für die Lehrerarbeitszeit. Diesen vom Beschwerdeführer angestrengten Prozess und die

Absage einer Klassenfahrt als Anlass für seine Bezeichnung als „Lehrer Faul“ zu nehmen, geht eindeutig zu weit. Der Presserat teilt der Zeitung mit, dass er diesen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex missbilligt. (B1-175/2003)

Aktenzeichen:B1-175/2003
Veröffentlicht am: 01.01.2003
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Missbilligung